

Stuttgart, 12.06.2023

Private Möblierung im öffentlichen Straßenraum in Stuttgart

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Einbringung	öffentlich	20.06.2023
	Beratung	öffentlich	21.06.2023
	Beschlussfassung	öffentlich	22.06.2023

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stimmt den Regeln zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für private Möblierung und Parklets im öffentlichen Verkehrsraum zu.
2. Vom zusätzlichen und unabweisbaren Personalbedarf in Höhe von 1,4 Stellen in Besoldungsgruppe A11 bei der Straßenverkehrsbehörde im Amt für öffentliche Ordnung wird Kenntnis genommen. Die Entscheidung über die Stellenschaffung ist im Rahmen des Stellenplanverfahrens 2024/2025 zu treffen.
3. Die Verwaltung wird aufgrund des Personalbedarfs ermächtigt, ab sofort bis 31.12.2023 Personal im Umfang von 1,4 VZK in Entgeltgruppe 10 TVöD außerhalb des Stellenplans einzustellen.
4. Zur Finanzierung der Ermächtigungen wird im Haushaltsjahr 2023 ein außerplanmäßiger Personalaufwand in Höhe von bis zu 42.200 EUR im THH 320 – Amt für öffentliche Ordnung, Amtsbereich 3207020 – Verkehrswesen, Kontengruppe 400 – Personalaufwendungen bewilligt. Die Finanzierung erfolgt in Verwaltungszuständigkeit durch die Blockierung unbesetzter Stellen in der Dienststelle 32-31 Verkehrsregelung und -management.

Begründung

1. Ausgangslage

Kreative, temporäre Sondernutzungen im öffentlichen Raum haben in der Landeshauptstadt Stuttgart inzwischen eine geraume Tradition. Im Aktionsplan „Nachhaltig mobil in Stuttgart“ wurden „Kreative Sondernutzungen im öffentlichen Raum“ im Handlungsfeld 7, Nicht-motorisierter Verkehr (Fahrrad, Pedelec und Fußgänger) adressiert und haben sich als Instrument für lebenswerte Stadtquartiere und zur Stärkung der Aufenthaltsqualität bewährt.

Seit dem Jahr 2016 wurde im Rahmen des „Reallabors für nachhaltige Mobilität“ der Universität Stuttgart die Einrichtung von Parklets im Stadtgebiet über mehrere Monate getestet. Mit der GRDRs 1041/2018 hat der Ausschuss für Umwelt und Technik am 12. Februar 2019 das „Konzept zur Genehmigung von Parklets im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart“ zur Kenntnis genommen. Das Konzept sah ursprünglich eine einjährige Evaluationsphase vor, die infolge der Corona Pandemie verlängert wurde und weiterhin andauert.

Die Diskussionen in den Innenstadtbezirken zu privaten Sitzbänken und Pflanzkübeln auf öffentlichen Flächen im Jahr 2021 hat die Straßenverkehrsbehörde als Anlass genommen, um mit allen Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern einen Erfahrungsaustausch zu starten. Zusammen mit interessierten Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern sowie verschiedenen Fachämtern wurden Rahmenbedingungen zu Sondernutzungen ausgearbeitet; insbesondere zur Frage, wie Nachbarschaftsbänke oder private Pflanzkübel auf Gehwegen genehmigungsfähig wären.

Im Unterausschuss Mobilität wurde am 23. November 2021 umfänglich über diese Erfahrungen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen berichtet. Der Unterausschuss Mobilität hat die entwickelten Ideen im Grundsatz begrüßt und die Verwaltung gebeten, Eckpunkte für eine Beschlussfassung vorzulegen.

Hierzu wurden Anfang des Jahres 2022 von der Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit den Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern zwei digitale Informationsrunden angeboten, in denen interessierte Vertreterinnen und Vertreter aller Stuttgarter Bezirksbeiräte die entwickelten Eckpunkte diskutieren konnten. Vorschläge aus vorliegenden Anträgen der Bezirksbeiräte wurden in der Diskussion erläutert.

Mit der GRDRs 773/2022 kommt die Verwaltung dem Diskussionsergebnis des Unterausschusses Mobilität nach und stellt die Genehmigungsmodalitäten für private Möblierung als Sondernutzungen im öffentlichen Raum vor.

2. Private Sitzbänke und Pflanzkübel

Das Bedürfnis der Bürgerschaft, die Aufenthaltsqualität am Wohngebäude durch die Aufstellung von Sitzmöbeln, vor allem Sitzbänken, und Pflanzkübeln zu stärken, wächst. Durch diese Belebung und Begrünung der Wohnumgebung wird jedoch der öffentliche Verkehrsraum eingeschränkt. Zufußgehende, insbesondere mobilitätseingeschränkte Personen und Kinder, die StVO-konform auf dem Gehweg radeln und rollern, sind gefährdet, wenn sie Mobiliar nicht rechtzeitig erkennen können o-

der wegen einer geringen verbleibenden Gehwegbreite auf die Fahrbahn ausweichen müssen. Insbesondere für Personen, die in der Sehfähigkeit eingeschränkt sind, stellen niedrige und leicht zu bewegende Gegenstände im Bewegungsraum gefahrbringende Hindernisse dar.

Unter diesen Maßgaben sind nachvollziehbare Regeln für die Erteilung von Sondernutzungen nach § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) für private Möblierung auf Geh- und Fußwegen erforderlich, um den Wünschen der Bürgerschaft nach Belebung und Begrünung des Straßenraums weitest möglich entgegenzukommen, ohne andere Verkehrsteilnehmende zu gefährden.

Die folgenden Voraussetzungen gelten sowohl für die Aufstellung von privaten Sitzbänken als auch von Pflanzkübeln:

- In Brandschutzzonen, Rettungswegen und auf Feuerwehraufstellflächen dürfen Sitzbänke und Pflanzkübel nicht aufgestellt werden.
- Der/die Erlaubnisinhaber/-in ist für die Unterhaltung (Reinigung, Wartung und Reparatur) verantwortlich.
- Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen bzw. bei Gehweg / Rad frei dürfen Bänke und Pflanzkübel nicht aufgestellt werden.
- Weitere Gegenstände (Tische, Schirme, Dekoartikel etc.) und die Verankerung in den Boden sind unzulässig.
- Die Bestätigung einer Privathaftpflichtversicherung muss vorgelegt werden, damit Schäden, die Anderen durch die auf dem Gehweg aufgestellten Hindernisse entstehen, ersetzt werden.

Im Genehmigungsverfahren für private Bänke werden zusätzlich die folgenden Voraussetzungen geprüft:

- Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist zu gewährleisten.
- Pro Gebäude darf eine Bank direkt an der Gebäudewand aufgestellt werden, die der Nachbarschaft, also nicht nur dem/der Antragstellenden, zur Erholung und zum Austausch zur Verfügung steht.
- Die Bänke dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Tiefe der Bank: max. 0,6 m, Länge der Bank: max. 2,0 m.
- Es muss eine Restgehwegbreite von mind. 2,0 m für den Fußverkehr frei bleiben.
- Zum Nachbargebäude muss ein Abstand von 0,5 m verbleiben.
- Zu Privatzufahrten muss ein Abstand von 1,0 m verbleiben.
- Es muss standfestes und witterungsbeständiges, insbesondere windbeständiges Mobiliar, ohne Werbung verwendet werden.

Die weiteren Voraussetzungen für die Aufstellung von Pflanzkübeln sind:

- Eine gezielte Positionierung weniger und einheitlicher Kübel soll direkt am Eingang der Gebäude und direkt an der Hauswand erfolgen. Es ist maximal je ein

Pflanzkübel rechts und links der Eingangstür zur attraktiven Gestaltung des Eingangs vorgesehen.

- Die Maße der Pflanzkübel betragen max. 1,0 m Länge und max. 0,6 m Tiefe. Zum Schutz in der Sehfähigkeit eingeschränkter Menschen muss die Höhe des Kübels mindestens 0,6 m betragen.
- Es müssen windbeständige Pflanzkübel verwendet werden, deren Standfestigkeit durch das Eigengewicht gewährleistet ist.
- Eine Restgehwegbreite von mind. 1,6 m ist erforderlich.
- Eine Ansammlung mehrerer Pflanzkübel ist nicht vorgesehen.
- Der Überwuchs der Pflanzen über genehmigte Fläche hinaus ist durch Pflege und Rückschnitt zu verhindern.

Die Sondernutzungserlaubnis für private Bänke und Pflanzkübel wird jeweils für maximal 5 Jahre stets widerruflich erteilt. Die/die Erlaubnisinhaber/in muss die private Bank, bzw. die Pflanzkübel nach einmaliger formloser Aufforderung durch das Tiefbauamt bzw. die ausführende Baufirma entfernen, wenn der Bereich für Bautätigkeiten im öffentlichen Raum benötigt wird. Sollte eine Entfernung durch den/die Erlaubnisinhaber/in nach Aufforderung nicht erfolgen, so ist das Tiefbauamt berechtigt, die Bank bzw. den Pflanzkübel auf Rechnung des/der Erlaubnisinhabers/-in zu entfernen. Ebenfalls sind Pflanzkübel zu entfernen, wenn die Fläche für Versammlungen oder Veranstaltungen erforderlich ist.

Das Ermessen der Erlaubnisbehörde wird durch das Festlegen von Voraussetzungen für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse nicht auf null reduziert. Vielmehr werden auch weiterhin entsprechend den örtlichen Gegebenheiten Einzelfallentscheidungen getroffen, die von den Spielregeln abweichen können. Das ist beispielsweise dann möglich, wenn Schulwege betroffen sind. Entsprechend kann bei sehr geringer Verkehrsstärke und Fußgängerfrequenz von den Anforderungen an die Restgehwegbreite abgewichen werden.

Die Bezirksbeiräte werden im Genehmigungsverfahren für die Sitzbänke angehört. Anlässlich der Genehmigung privater Pflanzkübel erfolgt die Anhörung, sofern beachtlich ist, über die genannten Eckdaten hinauszugehen.

Niedrige und leicht bewegliche Mobiliare, beispielsweise Street-Buddies, und private Ladekabel, sind vor diesem Hintergrund im öffentlichen Straßenraum nicht erlaubt. Sie stellen eine unzumutbare Behinderung und Gefährdung, vor allem für behinderte Menschen, dar.

Mobile Möblierung, z. B. Klappstühle und -tische sowie Sonnenschirme, ist nicht genehmigungspflichtig, solange sie unmittelbar nach Nutzung aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt wird. Durch die Aufstellung darf jedoch keine Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer/-innen entstehen.

3. Parklets

Parklets sind Parkplätze, die als Ort des Aufenthalts und des Austausches vorübergehend für eine andere öffentliche Nutzung überbaut oder umgestaltet werden. Mit der GRDRs 1041/2018 wurde die Verwaltung beauftragt, zur Steigerung der Aufenthaltsqualität in den Innenstadtquartieren Parklets befristet für den Zeitraum März bis November zu genehmigen.

Die bisherige Praxis der Reduzierung von Parklets auf die Sommermonate diene dem Ausgleich der Interessen der Bewohnerschaft des Quartiers. Der Mehrwert der Parklets als Raum der Begegnung wurde in den Wintermonaten angesichts der Witterungsverhältnisse, aber auch der früh einbrechenden Dunkelheit eher als gering eingeschätzt.

Nun werden verstärkt Wünsche von bürgerschaftlichen Initiativen laut, die Aufstellung von Parklets auch in den Wintermonaten zu genehmigen. Aufgrund der eher mildereren Witterung der letzten Jahre mit Ausbleiben von Schneefällen ist vorstellbar, Genehmigungen von Parklets über das gesamte Jahr zu erteilen. Im Stadtbezirk Stuttgart-West wurden drei Parklets testweise über die Wintermonate 2021/2022 genehmigt. Die Auswertung dieser versuchsweisen Aufstellung ergab bislang, dass eine, wenn auch geringere, Nutzung stattfindet. Einschränkungen der Verkehrssicherheit, z. B. durch überfrierende Nässe auf den zumeist aus Holz errichteten Aufbauten, wurden der Straßenverkehrsbehörde nicht gemeldet.

Da qualitativ hochwertiger gestaltete Aufbauten mit höheren Investitionskosten verbunden sind, wird darüber hinaus gewünscht, die Parkletgenehmigung über einen mehrjährigen Zeitraum zu erteilen.

Zudem wurde von Gruppen und Initiativen das Ansinnen an die Verkehrsbehörde gerichtet, im gesamten Stadtgebiet und nicht nur in den Innenstadtbezirken Parklets zur Belebung der Quartiere und als Ort der Zusammenkunft einrichten zu können.

Mit der Zielsetzung der Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens und Verstärkung der Nutzungen hat die Fraktion Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei den Antrag Nr. 277/2022 eingebracht.

Aus der mehrjährigen Evaluierung der Parklets hat sich der Mehrwert für die Stadtgesellschaft dargestellt. Der öffentliche Raum wurde belebt, die Aufenthaltsqualität in den Quartieren gestärkt. Eine Aufstellung der seit 2019 genehmigten Parklets ist als Anlage beigefügt.

Eine Beschwerdelage war aufgrund des Parkdrucks zwar teilweise vorhanden, jedoch überwogen die positiven Rückmeldungen. Die Evaluierung zeigt zudem, dass grundsätzlich restriktive Formulierungen zu angrenzenden denkmalgeschützten Gebäuden oder städtebaulichen Gesamtanlagen, zur Parkraumauslastung und zum Ausschluss von Vorbehaltsstraßen und Straßen mit Bussen im Linienverkehr zu strikt sind. Daher ist beabsichtigt, das Instrumentarium weiterzuführen und sowohl hinsichtlich der Dauer des Genehmigungszeitraums als auch der Öffnung für bislang eingeschränkte Straßenzüge und Stadtbezirke weiterzuentwickeln.

Die im Folgenden aufgelisteten Genehmigungsvorgaben, die auf der Homepage veröffentlicht werden, dienen dazu, das Verfahren zur Erteilung von Sondernutzungen transparent zu gestalten. Ebenfalls kann durch klare Vorgaben Wildwuchs im Straßenraum, der keinen Mehrwert für das Quartier bietet, verhindert oder beseitigt werden.

- Antragsberechtigt sind bürgerschaftliche Initiativen, Gruppen und Vereine aus dem Stadtquartier, in dem die Aufstellung erfolgt. Die Antragstellenden müssen die Gewähr dafür bieten, das Parklet nachhaltig zu betreuen.

- Mit der Antragstellung ist ein Gestaltungs- und Nutzungskonzept vorzulegen, in dem der Mehrwert des Parklets für das Stadtquartier dargestellt wird.
- Es ist nur ein baurechtlich genehmigungsfreier Aufbau zulässig.
- Die maximale Größe eines Parklets ist auf ein bis zwei Parkplätze beschränkt.
- Die Gehwegbreite vor dem Parklet muss mindestens 1,60 m betragen. Radwege sind stets in voller Breite freizuhalten.
- Die Aufstellung ist nicht zulässig
 - in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen, auf Flucht- und Rettungswegen sowie auf bzw. vor Versorgungseinrichtungen.
 - in gesetzlich geregelten Park-/Haltverbotszonen, auch vor und hinter gesicherten Querungsstellen, ungesicherten Querungsstellen und Bahnübergängen sowie vor und hinter Straßeneinmündungen und -kreuzungen.
 - auf Flächen mit speziellen Nutzungsbindungen, z. B. auf Parkplätzen, die mittels Zusatzbeschilderung für Schwerbehinderte, Taxen, Carsharing-Fahrzeuge, E-Scooter, Motor- oder Fahrräder, für das Laden von Elektrofahrzeugen oder für das Laden / Liefern (eingeschränkte Halteverbote) reserviert sind.
- Die Nutzung von Parkplätzen an Straßenzügen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit >30 km/h und/oder mit Linienbusverkehr bedarf einer separaten Überprüfung der Verkehrssicherheit durch die Straßenverkehrsbehörde.
- Lärmemissionen sind auf die Fläche des Parklets zu begrenzen. Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist zu gewährleisten.
- Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, die Reinigung der Fläche auf dem und um das Parklet sowie der Winterdienst obliegen der/dem Erlaubnisinhaber/-in.
- Eine Verankerung des Parklets in den Boden ist nicht zulässig.
- Das Parklet muss zu allen Seiten mit Ausnahme des Gehwegs gesichert werden. Abschränkungen müssen verkehrssicher und zur Fahrbahn hin deutlich sichtbar gekennzeichnet werden (z. B. Reflektoren, reflektierende Sicherheitselemente oder Folien).
- Die Entfernung des Parklets erfolgt durch die/den Erlaubnisinhaber/in.

Die Anhörung des Bezirksbeirats ist erforderlich. Die Parkletkonzeption wird hierfür dem Bezirksbeirat nach Einreichung des Antrags bei der Straßenverkehrsbehörde vorgestellt.

Im Rahmen der Ermessensausübung können im Einzelfall besondere Anforderungen, die sich aufgrund der Umgebungssituation ergeben, berücksichtigt werden. Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Widerruf und befristet für maximal drei Jahre erteilt.

4. Gewerbliche Möblierung

Diese Spielregeln finden auch bei gewerblicher Nutzung Anwendung, wenn zwei Pflanzkübel bzw. eine Bank entsprechend den oben genannten Modalitäten vor dem Ladengeschäft aufgestellt werden sollen. Falls neben diesen Nutzungen auch andere Aufbauten, Warenauslagen oder Sitzmöbel beantragt werden, findet eine Einzelfallprüfung unter Anhörung der Fachämter und des Bezirksamts statt, da der Fußverkehr dann in der Regel stärker beeinträchtigt wird und gegebenenfalls die Gestaltungsrichtlinien Innenstadt zu berücksichtigen sind.

5. Evaluation

Spätestens nach zwei Jahren findet eine interne Revision statt, bei der die Auswirkungen der nach diesen Spielregeln genehmigten privaten und gewerblichen Möblierung auf Schulwege, Flanier Routen und Hauptfußwege überprüft werden.

6. Gebühren

Nach § 1 der Verwaltungsgebührensatzung erhebt die Landeshauptstadt Stuttgart für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren. Für die Bearbeitung des Antrags auf Sondernutzung für private Bänke und Pflanzkübel wird eine Verwaltungsgebühr gem. Ziff. 1.13 des Gebührenverzeichnisses (derzeit 76 €) festgesetzt. Die Gebühr für die Genehmigung eines Parklets beträgt 100 €.

Die privaten Sitzbänke und Parklets sind überwiegend im öffentlichen Interesse, da sie die Aufenthaltsqualität in den Quartieren stärken und den öffentlichen Raum beleben. Die Begrünung durch Pflanzkübel kann das Stadtbild verschönern und ist dem Klimaschutz zuträglich. Entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 10 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Stuttgart (Sondernutzungssatzung) wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

Die Gebührenfreiheit gilt nicht für gewerbliche Möblierung, da diese vorwiegend dem gewerblichen Einzelinteresse, der Kundenakquise, dient. Es werden Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungssatzung erhoben.

7. Personalbedarf

Die Aufgabenerweiterung kann mit dem vorhandenen Personal nicht bewältigt werden. Als Stellenbedarf werden ausgehend von diesem Hintergrund 1,4 Stellen beantragt. Zu Grunde gelegt werden die Aufgabenbeschreibung und die vorliegenden Erfahrungen aus vergleichbaren Prozessen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Einrichtung von Parklets entstehen Mindereinnahmen durch entfallende Parkgebühren. Die Parklets werden vornehmlich in den Innenstadtbezirken mit Parkraummanagement eingerichtet. Die Höhe der entfallenden Gebühr pro Parkplatz beträgt hier 210 € pro Jahr. Für 10 Parklets, die insgesamt 20 Parkplätze belegen könnten, wären somit Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt 4.200 € im THH 660 Tiefbauamt, Amtsbereich 6605460 - Parkierung, Kontengruppe 330 öffentlich-rechtliche Entgelte, zu verzeichnen.

Für die Genehmigung eines Parklets werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 100 € festgesetzt. Die Gebühr für die Genehmigung und für die Anordnung der Beseitigung privater Möblierung oder Pflanzkübel beträgt 76 €. Anlässlich der Genehmigung von 10 Parklets, 20 Bänken und 100 Pflanzkübeln sowie von 20 Beseitigungsanordnungen könnten Gebühreneinnahmen in Höhe von insgesamt 11.640 € pro Jahr entstehen. Die zusätzlichen Verwaltungsgebühren sind im THH 320 Amt für öffentlichen Ordnung, Amtsbereich 3207030 - Verkehrswesen, Kontengruppe 330 zu verzeichnen.

Es ergibt sich bei der Straßenverkehrsbehörde der personelle Bedarf von 1,4 Stellen in Besoldungsgruppe A11 und für das Haushaltsjahr 2023 ein über den Stellenplan hinausgehender personeller Bedarf von 1,4 VZÄ in Entgeltgruppe EG 10. Die Einrichtung der Ermächtigung erzeugt bei Stellenbesetzung zum 1. August 2023 im Haushaltsjahr 2023 einen außerplanmäßigen Personalaufwand in Höhe von 42.117 im THH 320 Amt für öffentliche Ordnung, Amtsbereich 3207030 Verkehrswesen, Kontengruppe 400 Personalaufwendungen. Die Deckung erfolgt in Verwaltungszuständigkeit über die Blockierung unbesetzter Stellen in der Dienststelle 32-31Verkehrsregelung und -management.

Folgende Stellen würden zur Kostendeckung herangezogen:

- 060.32.00.233 (50 %), Team Ausnahmegenehmigungen Dieserverkehrsverbot
⇒ entspricht 40.500 Euro
- 320.03.01.084 (1,1 %), Parkraummanagement
⇒ entspricht 2.500 Euro

Die entsprechenden Stellenanteile wurden bereits bis 31.12.2023 blockiert.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Ref. AKR, Ref. WFB, Ref. SI, Ref. S/OB, Ref. SWU, Ref. T

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Antrag Nr. 277/2022 Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei
"Genehmigungsverfahren für Parklets erleichtern" vom 08.09.2022

Dr. Clemens Maier
Bürgermeister

Anlagen

Parklets in Stuttgart seit 2019					
Jahr	Bezirk	Standort	Zeitraum	Antragsstellende	
2019	Mitte	Sophienstraße 15-17	20.07.-17.08.2019	CASA Schützenplatz	
		Alexanderstraße 85-93	24.08.-06.09.2019		
		Moserstraße 7-11	29.06.-20.07.2019		
	Ost	Schützenplatz	seit 17.06.2016		
		Stöckachstr. 7-53	06.09.-28.09.2019		
		West	Augustenstraße 57-79		11.05.-08.06.2019
	Forststraße 69-79		08.06.-29.06.2019		
	2020	Mitte	Katharinenstraße 3-12		01.08.-05.09.2020
Urbanstraße 47			08.12.2020-30.04.2021	Labyrinth gUG	
Süd		Liststraße 22-15	04.07.-01.08.2020	CASA Schützenplatz	
		Ost	Eduard-Pfeiffer-Platz	05.09.-03.10.2020	CASA Schützenplatz
West			Elisabethenstraße 23-46	13.06.-04.07.2020	CASA Schützenplatz
			2021	Mitte	Leonhardsplatz
Süd		Dornhaldenstraße / Ecke Schreiberstraße			04.09.-02.10.2021
	Ost	Haußmannstr. 181-185		01.05.-05.06.2021	Tilia eV
		West		Reinsburgstraße 93-118	03.07.-07.08.2021
Traubenstraße 87-94	07.08.-04.09.2021			Tilia eV	
Augustenstraße 57	27.08.2021-31.10.2023			Greenpeace	
Augustenstraße 78	01.08.2021-30.11.2022			Nachbarschaftsinitiative	
Bismarckstraße 52,54	15.11.2021-31.05.2023			Nachbarschaftsinitiative	
Reuchlinstraße 4B	16.09.2021-30.11.2021	Künstlerhaus			
Vaihingen	Pfarrhausstraße 4	10.09.-17.10.2021		Bezirksbeirat Vaihingen (Mobilitätswoche)	
2022	Mitte	Katharinenstraße 9	01.05.-31.10.2022	Nachbarschaftsinitiative	

	Süd	Dornhaldenstraße / Ecke Schreiberstraße	04.06.-30.07.2022	Tilia eV
	Süd, Kaltental	Schwarzwaldstr. 4 + 6	01.04.-30.11.2022	Begegnungsstätte Kaltental Mitfahrbänkle
	Ost	Metzstraße 26	31.03.-30.11.2022	Stadtteil- und Familienzentrum Stöckach
	West	Augustenstraße 57	s.o.	Greenpeace
		Augustenstraße 78	s.o.	Nachbarschaftsinitiative
		Bismarckstraße 52,54	s.o.	Nachbarschaftsinitiative
		Senefelderstraße / Ecke Breitscheidstraße	30.07.-01.10.2022	Tilia eV
	Bad Cannstatt	Morlockstraße 18	02.09.-30.11.2022	Stadtteiltreff Veielbrunnen
2023	Mitte	Katharinenstraße 9	15.04.-15.10.2023	Nachbarschaftsinitiative
	Süd, Kaltental	Schwarzwaldstr. 4 + 6	01.12.2022-31.03.2024	Begegnungsstätte Kaltental Mitfahrbänkle
		Tübinger Str.	in Bearbeitung	
	Ost	Metzstraße	06.05.-29.10.23	Stadtteil- und Familienzentrum Stöckach
	West	Augustenstraße 57	s.o.	Greenpeace
		Bismarckstraße 52, 54	s.o.	
		Breitscheidstraße 101	21.04.-31.10.2023	Nachbarschaftsinitiative
		Reinsburgstraße 95	10.03.-16.09.2023	ADFC Baden-Württemberg e.V.
		Rotebühlstraße 102	in Bearbeitung	
	Bad Cannstatt	Morlockstraße 18	27.04.-29.10.2023	Stadtteiltreff Veielbrunnen
	Vaihingen	verschiedene Standorte im Synergiepark	in Bearbeitung	Werk Quartier Stuttgart eV